

S a t z u n g

Verkehrsverein Guntersblum / Rhein e.V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Verkehrsverein Guntersblum / Rhein e.V.“

und hat seinen Sitz in 67583 Guntersblum. Dieser besitzt seine Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz.

§ 2

Allgemeine Aufgaben

Aufgabe des Verkehrsvereins ist es, den Fremdenverkehr zu fördern, zu unterstützen und zu intensivieren.

Dies soll insbesondere erreicht werden durch

- selbständige Organisation und Ausrichtung des „Kellerweg-Festes“ der Gemeinde Guntersblum entsprechend des damit verbundenen Zweckes und der Aufgabenstellungen nach der vertraglichen Vereinbarung mit der Ortsgemeinde Guntersblum als Veranstalterin des „Weinfestes mit der besonderen Note“ vom 07.07.2005,
- kooperative Zusammenarbeit mit den ortsansässigen „VIN-NOVATIVEN“ und Unterstützung dieser Vereinigung bei der Ausrichtung der Guntersblumer Hoffeste,
- Unterstützung und Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung sonstiger Veranstaltungen allgemeiner und kultureller Art der Institutionen sowie Vereine und Interessenverbände auf Ortsgemeindeebene,
- Zusammenarbeit mit dem Tourismusverein Verbandsgemeinde Guntersblum e.V. (Abstimmung der Veranstaltungstermine sowie die Bewerbung örtlicher Veranstaltungen in der Ortsgemeinde Guntersblum, Erstellung von themen- und produktbezogenem Informations- und Werbematerial für örtliche Veranstaltungen in der Ortsgemeinde Guntersblum etc.),
- Unterstützung von örtlichen Vereinigungen und Organisationen, deren Zielsetzungen mit den Aufgaben des Verkehrsvereins übereinstimmen,
- Mitwirkung bei der Erhöhung des kulturellen, freizeitgestalterischen und sportlichen Angebotes und damit des Erlebnis- und Freizeitwertes im Ortsgemeindegebiet Guntersblum,
- Mitwirkung bei der Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes der Ortsgemeinde Guntersblum.

§ 3

Beitritt in regionalen Vereinigungen

Der Verkehrsverein Guntersblum / Rhein e.V. tritt dem Tourismusverein Verbandsgemeinde Guntersblum e.V. zum Zeitpunkt dessen Gründung als ordentliches Mitglied bei und unterstützt diesen bei der Erledigung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zur Förderung und Intensivierung des örtlichen Tourismus in der Verbandsgemeinde Guntersblum. Mit dem Beitritt wird die Satzung sowie die Beitragsordnung als Anlage 1 des Tourismusvereins Verbandsgemeinde Guntersblum e.V. für verbindlich anerkannt.

§ 4

Gemeinnützige Tätigkeitsbasis

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer letztgültigen Fassung und erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins verwendet.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Gliederung des Vereins

Der Verein kann sich nach den Bestimmungen des § 13 der Satzung in Ausschüsse untergliedern.

§ 6

Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Institutionen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, auf Antrag bei Geschäftsaufgabe, Wegzug, Wegfall der Geschäftsgrundlage sowie durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Austritt aus dem Verein.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (5) Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn ein den Verein schädigendes Verhalten, grobe Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages vorliegen.

§ 7

Sonstige Mitgliedschaft

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung (§ 9 Abs. 2 der Satzung) befreit.
- (3) Als „Fördernde Mitglieder“ ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können von der Mitgliederversammlung juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen. Für sie gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 3 der Satzung.

§ 8

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind gehalten, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie können Anträge zur Abstimmung stellen, sich in die Organe des Vereins wählen lassen und sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundzüge der Vereinsarbeit.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und die dem Verein erforderlichen Auskünfte zu geben.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Die „Fördernden Mitglieder“ sind verpflichtet, die mit dem Vorstand im einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (im Sinne des § 32 BGB)
- Der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB)

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden bzw. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat darüber hinaus stattzufinden, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände einzuberufen.
- (5) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Vertreter nicht mehr als eine Vollmacht vorweisen darf. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in §§ 17 und 18 der Satzung festgelegten Fällen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung die Stimme des / der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem / der 1. Vorsitzenden, seinem / ihres Stellvertreter(s) oder bei deren Verhinderung einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens folgende regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung enthalten:
- Jahresbericht des Vorstandes,
 - Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl der drei Mitglieder des Kellerweg-Fest Ausschusses,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - vorliegende Anträge.
- (8) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Sitzungsniederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten muss. Die Sitzungsniederschrift ist von dem / der Verhandlungsführenden und dem / der Schriftführer(in) zu unterzeichnen.

§ 12

Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne dieser Satzung besteht aus

- dem / der Vorsitzenden,
- dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem / der Geschäftsführer(in),
- dem / der Kassenführer(in),
- dem / der Schriftführer(in),
- dem / der Pressewart(in),
- dem / der Ausschussvorsitzenden des „Kellerweg-Festes“,
- dem / der Sachverwalter(in) des „Kellerweg-Festes“,
- einem / einer Vertreter(in) der Gastronomie,
- einem / einer Vertreter(in) der Hoffeste,
- einem / einer Vertreter(in) des Gewerbes,
- einem / einer Vertreter(in) der Landjugend,
- bis zu drei weiteren Beisitzer(innen).

Nur natürliche Personen, die Mitglieder im Verein sind, können Vorstandsmitglieder werden.

- (2) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann der Vorstand einen engeren Vorstand bilden, dem mindestens der / die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende, der / die Geschäftsführer(in), der / die Kassenführer(in) und der / die Schriftführer(in) angehören.
- (3) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und in der Stellung als gesetzlicher Vertreter allein berechtigt.

- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt gemäß § 27 BGB durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein zur Erfüllung aller satzungsmäßigen Aufgaben, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Insbesondere zählen hierzu die
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung der Beschlüsse,
 - Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und sind nicht öffentlich. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel eine Woche, in dringenden Fällen aber mindestens einen Tag vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung die Stimme des / der stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Verhandlungen ist eine Sitzungsniederschrift anzufertigen, die von dem / der Verhandlungsführenden und dem / der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 13

Die Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche und Arbeitsgebiete des Vereins zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur abschließenden Entscheidung entsprechende Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.
- (2) Die Ausschüsse setzen sich nur aus Mitgliedern des Vereins zusammen.
- (3) Der Vorstand des Vereins bestimmt das Nähere über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Mitgliederzahl in den einzelnen Ausschüssen.
- (4) Der Vorstand des Vereins kann einen Ausschuss auflösen oder ihm übertragene Zuständigkeiten entziehen.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen / eine Ausschussvorsitzende(n) und einen / eine stellvertretende(n) Ausschussvorsitzende(n), davon ausgenommen ist der Kellerweg-Fest Ausschuss.
- (6) Der / die Vorstandsvorsitzende sowie der / die stellvertretende Vorstandsvorsitzende des Vereins sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 14

Ausschuss „Kellerweg-Fest“

- (1) Der Ausschuss „Kellerweg-Fest“ wird zur selbständigen Organisation und Ausrichtung des „Kellerweg-Festes“ der Gemeinde Guntersblum als ständiger Ausschuss eingesetzt.
- (2) Er setzt sich zusammen aus dem / der Ausschussvorsitzende(n) „Kellerweg-Fest“, drei Vertreter(innen) „Kellerweg-Fest“ sowie dem / der Geschäftsführer(in) des Vereins. Weitere Personen können zu seiner Unterstützung hinzugezogen werden.

- (3) Zur Durchführung seiner Aufgaben steht ihm ein vom Vorstand vorgegebener jährlicher Etat zur Verfügung. Über die Verwendung der finanziellen Mittel hat er dem Vorstand jährlich Rechnung zu tragen.

§ 15

Die Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer(innen) und je eine(n) Stellvertreter(in) für die Dauer von drei Jahren; die zweimalige Wiederwahl ist möglich. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und dürfen dem Vorstand des Vereins nicht angehören.
- (2) Die Aufgaben der Rechnungsprüfer(innen) besteht in der Prüfung der sachgerechten Verbuchung und Verwaltung des Vereinsvermögens durch den Vorstand einschließlich der Geschäftsführung. Sie berichten darüber in der Jahres-Mitgliederversammlung.

§ 16

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 17

Änderungen der Satzung

Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmen.

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Geschäftsgrundlage bzw. des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Ortsgemeinde Guntersblum mit der Auflage der Verwendung zur Unterstützung des Angebotes an kulturellen Veranstaltungen.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen ist.